

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten jederzeit als unter der Adresse unseres Gesellschaftssitzes vereinbart. Sie ersetzen immer die Geschäftsbedingungen der jeweils anderen Vertragspartei, auf die Letztere bei ihrer Bestellung hinweisen sollte.
2. Alle Preisangebote gehen von den Löhnen und den Preisen der Materialien zum Zeitpunkt des Angebots aus. Wenn Änderungen anfallen, können wir die Preise jederzeit dementsprechend angleichen. Die Preise verstehen sich immer zuzüglich MwSt.
3. Der Vertragspartner, der seine Bestellung storniert, schuldet immer einen Pauschalbetrag gleich fünfundzwanzig (25) Prozent des Bestellwerts und zwar als Gegenleistung für die Möglichkeit der vollständigen und endgültigen Befreiung der Verbindlichkeiten gegenüber uns aufgrund der Zahlung einer als vollkommen angemessen empfundenen Entschädigung.
4. Lieferfristen werden in Werktagen angegeben, sie sind nur annähernd und somit rein informativ. Im Fall des Lieferverzugs kann der Vertrag somit nie zu unserem Nachteil aufgelöst werden und es kann in diesem Fall nie eine Schadensersatzleistung zu unserem Lasten verlangt werden.
5. Wenn wir infolge höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Katastrophen, u. ä. nicht imstande sein sollten, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen, behalten wir uns das Recht vor, den Vertrag sofort zu beenden, ohne zu einer Schadensersatzleistung verpflichtet zu sein.
6. Im Konkursfall, im Falle einer offenkundigen Zahlungsunfähigkeit oder bei jeder Änderung der Rechtslage des Vertragspartners können wir den Vertrag ebenfalls von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung als aufgelöst betrachten. Auch in diesem Fall schulden wir keinen Schadensersatz. Der zweite Artikel dieser Geschäftsbedingungen wird in diesem Fall automatisch anwendbar.
7. Es wird davon ausgegangen, dass die Ware in unseren Lagerräumen übernommen und akzeptiert wird (INCOTERM EX WORKS). Die Waren reisen ausschließlich auf Gefahr des Vertragspartners, auch im Falle eines frachtfreien Versands. Auch die Lagerung der Ware erfolgt bis zur Lieferung, bzw. Abholung auf Gefahr des Vertragspartners. Wenn Letzterer die Ware nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nicht abgeholt hat, haben wir nicht nur das Recht, ohne Lieferung eine Rechnung zu erstellen, sondern es wird uns ein Pauschalschadensersatz in Höhe von 25 Euro für jeden Tag der Warenlagerung geschuldet. Wenn die Ware aufgrund des Versäumnisses des Vertragspartners aus gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Gründen, bzw. auf Befehl einer zuständigen Behörde vernichtet werden muss, gehen die entsprechenden Kosten zulasten des Vertragspartners.
8. Sobald die Lieferung erbracht wurde, sind Bemerkungen bezüglich der Qualität insofern ausgeschlossen. Wenn andere Mängelrügen nicht innerhalb von acht Kalendertagen schriftlich und vor der Benutzung, der Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf bei uns eingehen, sind wir nicht verpflichtet, diesen Folge zu leisten. Verborgene Mängel müssen innerhalb von acht Kalendertagen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie hätten bemerkt werden können, mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist schulden wir keine Gewährleistung mehr. Unsere Haftpflicht beschränkt sich auf den Betrag der Leistung seitens unseres Versicherers. Wir können nie zur Leistung eines höheren Schadensersatzes als dem Wert des Gelieferten (exkl. MwSt.) verpflichtet sein. Unter keiner einzigen Bedingung schulden wir eine Entschädigung für finanzielle oder Geschäftsverluste, eine Erhöhung der Generalkosten, die Störung der Planung, den Verlust des erhofften Gewinns und den Ausfall potenzieller Kundschaft oder einen anderen mittelbaren oder immateriellen Schaden.
9. Widerspruch gegen eine Rechnung kann nur schriftlich per Einschreiben erfolgen, muss ausführlich begründet sein und hat immer spätestens innerhalb von acht Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum, unter Angabe der Nummer, des Datums dieser Rechnung bei uns einzugehen.
10. Die Rechnungen sind bar an der Adresse unseres Gesellschaftssitzes bezahlbar. Kosten internationaler Beträge gehen zulasten des Vertragspartners. In Ermangelung einer pünktlichen Regelung werden von Rechts wegen sowohl:
 - a) ein Prozent Verzugszinsen für jeden angefangenen Monat bis zum Tag der Gesamtzahlung, als auch

b) eine unveränderliche Erhöhung gleich zehn (10) Prozent des gesamten Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 125 EUR, für jede unbezahlte Rechnung geschuldet. Dabei ist es unwichtig, ob unser tatsächlicher Schaden höher, bzw. niedriger als die auf diese Weise festgesetzte Entschädigung ist. Es kann ebenso wenig eine Privatstrafe anfallen. Weder mit unbezahlten Wechseln oder Schecks verbundene Kosten, noch andere Beitreibungskosten sind in diesem pauschal festgesetzten Schadensersatz enthalten.

11. Nichtbezahlung einer Rechnung zum Fälligkeitsdatum führt von Rechts wegen zur Fälligkeit aller anderer eventuell nicht fälliger Rechnungen, die sofort eintreibbar werden. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir ebenfalls berechtigt, weitere Lieferungen sofort einzustellen, sowohl insgesamt, als auch für den noch zu leistenden Teil den Vertrag als von Rechts wegen aufgelöst zu betrachten, zuzüglich des Schadensersatzes zulasten des Vertragspartners, wie im Artikel drei oben vereinbart.

12. Solange die von uns gelieferte Ware nicht vollständig bezahlt wurde, ist die von uns gelieferte Ware ausschließlich unser Eigentum, d.h. verzögerte Eigentumsübertragung, auch gegenüber Dritten und auf jeden Fall im Falle des Konkurses des Vertragspartners, mit Gefahr und Aufbewahrungspflicht zulasten des Vertragspartners. Dieses Prinzip wird erst durch die Begleichung von allem aufgehoben, was uns zusteht.

13. Eine Aufrechnung zwischen Schadensersatzleistungen, für die wir angesprochen werden könnten, und unseren Rechnungen ist ausgeschlossen.

14. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich belgischem Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980. Jeder Streitfall wird ausschließlich vom Friedensrichter des fünften Kantons in Gent, dem Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent oder dem Handelsgericht Gent, Abteilung Gent entschieden und die örtliche Zuständigkeitsregelung gilt ebenfalls im Falle eines Eilverfahrens, ungeachtet des Rechts, den Vertragspartner vor das zuständige Gericht des Ortes zu laden, wo die Leistung zu erfüllen ist. Es wird dabei nicht nur auf den Artikel 624 (Belgisches) GGB und Artikel 1247, Absatz 1 (Belgisches) ZGB, sondern ebenfalls auf die Europäische Verordnung 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ("Brüssel Ia-Verordnung"), die in der Europäischen Union gilt, sowie gegebenenfalls auf Art. 3 des Haager Übereinkommens vom 15. Juni 1955 hingewiesen.